Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahr 1844.

№ I. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegium, die erweiterten Amtsbefugnisse der Uebergangsstelle zu Buttlar betreffend, d. d. 17. Januar 1844.

Nachdem der Großherzoglich Sächsischen Uebergangsstelle in Buttlar die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie zur schließlichen Abfertigung des unter dem Anspruche auf Steuervergütung nach andern Vereins-Staaten ausgehenden Branntweins ertheilt worden ist, so wird solches unter Zurückbeziehung auf die Bekanntmachungen vom 15. und 21. December 1841 (Gesetzsammlung 1841. Nr. XXXI. und XXXII.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 17. Januar 1844.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
(L. S.) gez. Witzleben.

№ II. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 2. Februar 1844, die Art und Weise des Verschlusses und der Verpackung der in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, durch die Post zu befördernden Briefe und Packete mit Geld und Geldeswerth betreffend.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die über den Verschluß und die Verpackung von Briefen und Packeten mit Geld und Geldeswerth, bei deren Beförderung mit der Post, bisher bestandenen Vorschriften nicht genügend erscheinen, so werden in dieser Beziehung folgende, mit gegenwärtiger Bekanntmachung in Kraft tretende, und für die Posten der Oberherrschaft des Fürstenthums geltende Bestimmungen ertheilt.